

Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht

Ferienhausarbeit

Sachverhalt (Teil I)

Nachdem das Insolvenzrecht in den letzten Jahren verschiedentlich verändert wurde und zu einem zunehmend bedeutsamen Rechtsgebiet avancierte, kristallisierte sich auch ein eigenständiges Berufsbild des Insolvenzverwalters heraus. Unter anderem deshalb erließ die Europäische Union nach jahrelangen Beratungen die „Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz“, EU-Richtlinie 2019/1023/EU vom 26.6.2019, L 172/18 (IRRL), die die Mitgliedsstaaten in Art. 27 zur Regulierung und Aufsicht über den Beruf des Insolvenzverwalters verpflichtete. Danach sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Insolvenzverwalter ihre Dienste wirksam und sachkundig und gegenüber den beteiligten Parteien unparteiisch und unabhängig erbringen würden. Zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses existierte in Deutschland keine eigenständige Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter. Stattdessen waren diejenigen Insolvenzverwalter, die auch als Rechtsanwälte zugelassen waren, was bei über 95 Prozent der Insolvenzverwalter der Fall war, aufsichtsrechtlich den Rechtsanwaltskammern (RAK) unterstellt.

Um den Maßgaben der sich seit Jahren abzeichnenden IRRL entsprechen zu können, setzte die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode das Insolvenzrecht auf ihre Agenda. Sie entschloss sich, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung der Insolvenzverwalter selbstständig zu regeln, um im Interesse der am Insolvenzverfahren Beteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. In der Folge beschloss der Bundestag im Frühjahr 2021 in formell verfassungskonformer Weise das 12. Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsreformgesetz – InsRefG). Durch § 1 Abs. 1 InsRefG wurde die Bundesinsolvenzverwalterkammer (BIVK) mit Sitz in Berlin als Dachorganisation für die gem. § 1 Abs. 2 InsRefG gebildeten 27 regionalen Insolvenzverwalterkammern (IVK) eingerichtet. Alle Kammern – sowohl die BIVK als auch die 27 IVK – sind gem. § 2 InsRefG Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Gesetzesbegründung des InsRefG zufolge ging der Gesetzgeber davon aus, mit seiner gesetzlichen Entscheidung für eine Insolvenzverwalterkammer die von der IRRL geforderte maßgebliche berufsrechtliche Regulierung der Insolvenzverwalter getroffen zu haben, weshalb die weitere Umsetzung der IRRL aus Gründen der größeren Sachnähe der seinerzeitigen Bundesjustizministerin L übertragen werden könne. Hierzu enthält § 3 InsRefG folgende Verordnungsermächtigung:

§ 3 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, die Umsetzung der Beaufsichtigung und Vergütung von Verwaltern nach Art. 27 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, EU-Richtlinie 2019/1023/EU vom 26.6.2019, L 172/18 (IRRL) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesministerin der Justiz zugeleitet. Die Bundesministerin der Justiz ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesministerin der Justiz zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befasst sich mit der

Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

L ist über die in § 3 Abs. 2 InsRefG enthaltenen Mitwirkungsrechte des Bundestages verärgert. Nach Inkrafttreten des InsRefG im Sommer 2021 kommen ihr verschiedene Zweifel an dessen Verfassungskonformität. U.a. fragt sie sich, ob das Parlament für die Umsetzung der IRRL nicht weitere Vorgaben hätte machen müssen und ob die diesbezügliche Zurückhaltung des parlamentarischen Gesetzgebers durch ein Beteiligungsrecht des Bundestages „aufgefangen“ werden könne. Auch ist sie sich nicht sicher, ob es ausreiche, wenn lediglich die Einrichtung der BIVK und der IVK parlamentarisch beschlossen würde, die übrige berufsrechtliche Regulierung der Insolvenzverwalter aber an die Exekutive delegiert werde. Sie bittet deshalb die Rechtsreferendarin R um die Erstellung eines Gutachtens, das sich umfassend mit der Verfassungskonformität des § 3 InsRefG auseinandersetzt.

Aufgabe 1: Erstellen Sie das von L in Auftrag gegebene Rechtsgutachten.

Sachverhalt (Teil II)

Aufgrund der Zweifel, die L an der Verfassungskonformität des InsRefG geäußert hatte, ändert der Bundestag im August 2021 kurzerhand das InsRefG, sodass dessen Verfassungskonformität nun in formeller wie materieller Weise außer Frage steht. Lediglich die Frage der Mitgliedschaft in den IVK wird vom parlamentarischen Gesetzgeber nicht weiter vorgezeichnet und durch § 4 InsRefG an L delegiert.

Daraufhin erlässt die L am 30. September 2021 – allein unter Verweis auf das InsRefG – die Verordnung zur Regelung des Insolvenzverwalterkammerwesens (InsKVO). Die InsKVO nimmt unmittelbar in ihrem § 3 eine generelle Pflichteingliederung derjenigen Personen in die jeweilige regionale IVK vor, die nach dem InsRefG als Insolvenzverwalter gelten.

Von dieser Eingliederung ist auch der in Leipzig ansässige Rechtsanwalt F, der nach dem InsRefG als Insolvenzverwalter zu qualifizieren ist, betroffen. F ist zwar vornehmlich juristisch beratend tätig, er tritt aber gelegentlich auch als Insolvenzverwalter auf, sodass seine Mitgliedschaft in der regionalen Rechtsanwaltskammer von der Eingliederung in die IVK unberührt bleibt. Er befürchtet neben dem administrativen Aufwand zukünftig eine finanzielle Doppelbelastung durch Beiträge an beide Kammern. Denn wie die Rechtsanwaltskammern wurden auch die Insolvenzverwalterkammern im InsRefG ermächtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Tatsächlich haben diese mittlerweile nicht nur administrative Verpflichtungen für ihre Mitglieder angeordnet, sondern auch eine noch nicht näher ausgestaltete Beitragspflicht beschlossen. Zudem versteht F nicht, warum es überhaupt einer eigenständigen berufsrechtlichen Aufsicht über die Insolvenzverwalter bedürfen soll. Er ist der Auffassung, dass er aufgrund des geringen Umfangs seiner insolvenzverwalterischen Tätigkeit keiner zusätzlichen Kammerzugehörigkeit unterworfen werden dürfe und beantragt deshalb bei der Geschäftsstelle der für ihn örtlich zuständigen Regionalkammer, der IVK Sachsen mit Sitz in Leipzig, dass diese ihn von der Pflichtmitgliedschaft in der IVK befreien solle. Die Geschäftsführung der IVK erklärt daraufhin, dass eine Ausgliederung des F aus der IVK mit dem geltenden Recht unvereinbar sei und nicht vorgenommen werden könne. F erhebt deshalb gegen seine unmittelbar durch § 3 InsKVO erfolgte Eingliederung in die IVK Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig.

Aufgabe 2: Hat die Klage des F vor dem Verwaltungsgericht Leipzig gegen die in der InsKVO angeordnete Pflichtmitgliedschaft Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Für die gesamte Arbeit ist zu unterstellen, dass die Einrichtung einer Insolvenzverwalterkammer als solche dem Grunde nach verfassungskonform ist. Ebenso ist die Europarechtskonformität des InsRefG zu unterstellen. Darüber hinaus sind sämtliche Rechtsfragen vollumfassend und ggf. hilfsgutachterlich zu erörtern.

Das Gutachten (einschließlich der Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) darf einen Gesamtumfang von 30 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Eine Überschreitung führt zu Punktabzug. Zudem sind folgende Formatierungsvorgaben zu beachten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand, Seitenränder: rechts mindestens 6 cm, links, oben und unten jeweils mindestens 1,5 cm; Fußnoten: Schriftgröße 10 bei einfachem Zeilenabstand und normalem Zeichenabstand. Die Seiten sind einseitig zu bedrucken. Abweichungen von diesen Vorgaben führen zu Punktabzug.

Dem Gutachten sind der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Name und Matrikelnummer sowie Semesterzahl (bezogen auf das Sommersemester 2022) anzugeben sind. Der Arbeit ist eine Selbstständigkeitserklärung in Schriftform beizufügen.

Die Hausarbeit muss in Papierform spätestens am 4.4.2022 um 12:00 Uhr am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie, Professor Dr. Arnd Uhle, Burgstraße 21, Raum 1.05 eingehen. Neben der persönlichen Abgabe können die Arbeiten auch durch fristgerechten Einwurf in den Briefkasten des Lehrstuhls oder durch rechtzeitige postalische Zusendung eingereicht werden, wobei in diesem Fall für die Wahrung der Frist der Poststempel entscheidend ist (kein Freistempel). Verspätet eingehende Arbeiten werden nicht bewertet.

Die Hausarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form als PDF per E-Mail an sekretariat.uhle@uni-leipzig.de einzureichen. Diese ist nach folgendem Muster zu benennen: „ÜfF_HA22_Nachname_Vorname_Matrikelnummer.pdf“. Die Arbeit ist digital ebenfalls bis zum 4.4.2022 um 12:00 Uhr einzureichen. Arbeiten, die nicht oder nicht fristgerecht in elektronischer Form eingereicht werden, werden nicht korrigiert.